



**KANTON WALLIS  
CANTON DU VALAIS**

---

**STÄNDERATSWAHLEN**

**OKTOBER 2019**

---



# **CHECKLISTE FÜR EINE GÜLTIGE STIMMABGABE**

Welche Fragen muss ich mir stellen, damit meine Stimme berücksichtigt wird?

1. Habe ich das amtliche Stimmmaterial verwendet?
2. Habe ich nur einen einzigen Wahlzettel in das Stimmkuvert gelegt?
3. Enthält mein Wahlzettel nicht mehr Namen als Kandidaten zu wählen sind?

Bei der Stimmabgabe auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stellen sich zusätzlich die folgenden Fragen:

4. Habe ich meine Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt angebracht?
5. Habe ich den Übermittlungsumschlag ausreichend frankiert? (nur für Stimmabgabe auf postalischem Weg)
6. Habe ich den Übermittlungsumschlag in die dafür vorgesehene Urne bei der Gemeindekanzlei (und nicht in den Briefkasten der Gemeinde) gelegt? (nur bei Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde)

**Die vorliegende Broschüre enthält alle nützlichen Informationen, um gültig zu wählen!**

# STÄNDERATSWAHLEN

OKTOBER 2019

## BEDEUTUNG DES URNENGANGS

Am kommenden 20. Oktober (evtl. zweiter Wahlgang am 3. November 2019) wird das Walliser Stimmvolk aufgerufen, seine beiden Abgeordneten in den Ständerat zu wählen.

An diesem 20. Oktober werden die Walliser Stimmberechtigten ebenfalls ihre acht Abgeordneten in den Nationalrat wählen. Sie haben damit eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen, nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Vertreter in der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zu bestimmen.

Diese Broschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte anlässlich dieser wichtigen Wahltagere erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen.

## NATIONALRAT

Der Nationalrat zählt zweihundert Mitglieder, die unter den Kantonen proportional zu ihrer Bevölkerungszahl verteilt werden. Für die Wahl 2019 hat der Kanton Wallis Anrecht auf **acht** Abgeordnete.

Die Wahl der **acht** Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Wallis findet nach dem Proporzsystem statt.

Da es sich um eine Wahl nach eidgenössischem Recht handelt, bilden die Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts und andere Erleichterungen Gegenstand einer von der Bundeskanzlei verfassten Erläuterung, die an alle Stimmberechtigten verteilt wird.

Ihr Stimmzettel darf höchstens acht Kandidatennamen enthalten, da unser Kanton über acht Sitze im Nationalrat verfügt.

## STÄNDERAT

### ZUSAMMENSETZUNG

Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone. Mit Ausnahme der Halbkantone wählt jeder Kanton zwei Abgeordnete (Art. 150 der Bundesverfassung).

Die Wahl der beiden Walliser Abgeordneten in den Ständerat ist durch das kantonale Recht geregelt.

## WAHLMODUS

Die Wahl des Ständerats findet nach dem Majorzsystem statt und zwar mit der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben), und mit der relativen Mehrheit im zweiten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche die grösste Stimmzahl erhalten haben).

Der allfällige 2. Wahlgang (**Stichwahl**) findet am Sonntag, **3. November 2019** statt.

Die Ständeratswahl findet mit obligatorischer Hinterlegung von Kandidatenlisten statt. Wählbar sind ausschliesslich Personen, die auf diesen Listen stehen.

Wenn im zweiten Wahlgang die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen kleiner oder gleich jener der zu wählenden Abgeordneten ist, werden diese Kandidaten ohne Urnengang als gewählt erklärt (**stille Wahl**). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden rechtzeitig darüber informiert.

## WER IST STIMMBERECHTIGT?

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Stimmbürger und Stimmbürgerinnen ab erfüllttem 18. Altersjahr, die am Wahltag seit **dreissig Tagen** im Kanton und seit **fünf Tagen** in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben.

Das Wahlrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt, d.h. in derjenigen Gemeinde, wo die Stimmberechtigten wohnen und wo sie ihren Heimatschein innert der vorgesehenen Frist hinterlegt haben.

Von der Ausübung der politischen Rechte sind Personen ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen besitzen für die Wahl des Ständerats kein Wahlrecht.

## STIMMMATERIAL

Die Gemeinden stellen allen Wählern und Wählerinnen ein Exemplar von jedem amtlichen Wahlzettel, das Stimmkuvert und den Übermittlungsumschlag sowie die vorliegende Broschüre zu.

# WIE WÄHLEN?

Die Wähler und Wählerinnen können nach Belieben:

- ▶ einen vorgedruckten Wahlzettel unverändert in die Urne legen;
- ▶ den vorgedruckten Wahlzettel verändern:
  - a) durch Streichung des Namens eines Kandidaten oder Kandidatin;
  - b) durch Ergänzung des vorgedruckten Wahlzettels mit einem auf einer anderen Liste stehenden Namens eines Kandidaten oder Kandidatin.
- ▶ einen leeren, amtlichen Wahlzettel ausfüllen.

Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen aufweisen, als Abgeordnete zu wählen sind. Im ersten Wahlgang dürfen die Wahlzettel nicht mehr als zwei Kandidat(inn)en aufweisen. Im zweiten Wahlgang dürfen die Wahlzettel nicht mehr Namen aufweisen, als Personen zu wählen sind. Zudem kann ausschliesslich für Kandidaten oder Kandidatinnen gestimmt werden, die auf einer offiziell hinterlegten Liste aufgeführt sind.

## DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

### **STIMMABGABE AN DER URNE**

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (Umschläge, amtliche Wahlzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

### **STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG**

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag, welcher der Wahl vorausgeht**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammel-sendungen sind nicht zulässig (Ungültigkeit der Stimmabgabe).

## STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG AUF DER GEMEINDE

Die Stimmberechtigten können auch wählen, indem sie den Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro, gemäss den von der Gemeinde vorgegebenen Tagen und Zeiten und ihren Anweisungen, **in die hierfür bereitgestellte versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden, da die Stimmabgabe sonst ungültig ist.** Ihre Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann.

### **WICHTIG!**

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist unzulässig, Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu sammeln. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben! Sie müssen zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht ihre handschriftliche Unterschrift trägt.**
- **Stimmkarte beilegen!** Hat die Gemeinde die Stimmkarte eingeführt, so muss diese in den Übermittlungsumschlag gelegt werden.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Die Sendung muss spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht erfolgen. Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde über die Tage und Zeiten, während denen die Hinterlegung möglich ist.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmberechtigten. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.

## STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der Wähler, der nicht in der Lage ist selbst zu schreiben, kann sich, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Hinterlegung auf der Gemeinde auszuführen, von einer Person vertreten lassen. Diese Person ist dazu ermächtigt, für den nicht dazu fähigen Wähler zu unterzeichnen. Der Vertreter gibt seinen Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

## **EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN**

- Alle Abänderungen oder Beifügungen auf einem Wahlzettel müssen **handschriftlich** vorgenommen werden.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen eines wählbaren Kandidaten oder einer wählbaren Kandidatin aufweisen. Einzig die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen sind gültig.
- Ehrverletzende Ausdrücke ziehen die Ungültigkeit des Wahlzettels nach sich.
- Für die Ständeratswahl darf der Wahlzettel im **ersten Wahlgang** höchstens **ZWEI** Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen aufweisen. **In der Stichwahl darf der Wahlzettel nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.** Sollte im 1. Wahlgang kein Kandidat gewählt werden, darf der Wahlzettel zwei Namen enthalten; falls im 1. Wahlgang nur ein einziger Kandidat oder Kandidatin gewählt wurde, darf der Wahlzettel höchstens einen Namen enthalten.
- Führen Sie einen oder mehrere Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen auf Ihrem Wahlzettel von Hand auf, so sind deren Namen und Vornamen und falls nötig, Wohnsitz, Beruf, usw. deutlich anzugeben.
- Sie müssen zwingend die von der Gemeinde zugestellten oder vor der Stimmkabine abgegebenen amtlichen Wahlzettel, Briefumschläge und Kuverts verwenden. **Die Stimmkuverts dürfen nur einen einzigen Wahlzettel enthalten.**
- Im Fall der Stimmabgabe auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde müssen Sie zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. **Sollte das Rücksendungsblatt keine handschriftliche Unterschrift aufweisen, ist die Stimme ungültig.**

## **ZUSATZINFORMATIONEN**

Weitere Informationen betreffend die Wahlen 2019 finden Sie auf der Internetseite des Kantons: [www.vs.ch](http://www.vs.ch).